OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653487/2/JP

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. April 2025, GZ: BHPEVerk-2025-95876/12-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 20. März 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 15. März 2025, entzogen. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe, wobei für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens jedenfalls die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie erforderlich sei. Festgehalten wurde, dass die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, dass er binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren habe. Dies weil der Beschwerdeführer am 15. März 2025 um 22:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__, D-Straße, Strkm 0,4, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

1.2. Nach Erhebung einer Vorstellung gegen den Mandatsbescheid leitete die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren ein. Mit Bescheid vom 24. April 2025 bestätigte die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 20. März 2025 und entzog dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 15. März 2025. Darüber hinaus wurde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer psychiatrischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Festgehalten wurde, dass die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, dass er binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren habe. Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde wurde ausgeschlossen. Begründend führt die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 15. März 2025 um 22:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__, D-Straße, Strkm 0,4, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Daher war einerseits die Lenkberechtigung zu entziehen und – mit Verweis auf § 14 Abs. 3 FSG-GV – eine amtsärztliche Untersuchung einschließlich einer verkehrspsychologischen sowie einer psychiatrischen Stellungnahme vorzuschreiben.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Vorweg wird in der Beschwerde zugestanden, dass der Beschwerdeführer am 15. März 2025 ein Fahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand

gelenkt hat, weshalb sich die Beschwerde nicht gegen den Entzug der Lenkberechtigung und gegen die Anordnung des Verkehrscoaching richten würde. Allerdings seien die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt psychologischer und psychiatrischer Stellungnahme bei einer erstmaligen Übertretung nicht gerechtfertigt.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15. März 2025 um 22:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__, D-Straße, Strkm 0,4, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Im Rahmen der polizeiärztlichen Untersuchung gab der Beschwerdeführer selbst an, bis vor zwei Monaten für ca. sechs Monate THC konsumiert zu haben. Das polizeiärztliche Gutachten vom 15. März 2025 ergab, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Im Rahmen der polizeiärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen. Dieses wurde in der Folge von der E__ auf gängige Suchtgifte bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht und Befund und Gutachten vom 25. März 2025 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 24,6 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 14,8 ng/ml positiv und Tetrahydro-cannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 304 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im hohen Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus

toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die dokumentierten Auffälligkeiten beim Beschwerdeführer waren mit dem gegenständlichen chemisch-toxikologischen Blutbefund in Zusammenhang zu bringen. Die Konzentration des THC lag in einem für die charakteristische Cannabis-Wirkung typischen Bereich. Die nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Die vorgelegene THC-Carbonsäure-Konzentration spricht für einen regelmäßigen Konsum von THC.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs. 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen ist.
§ 24 Abs. 3 lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Nach § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der

gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Laut § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insbesondere VwGH vom 8. September 2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs. 3 4. Satz FSG 1997 "im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der "erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden.
„Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt

delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können."

Das Gesetz erlaubt es der Behörde nach Ansicht des VwGH daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs. 4 FSG vorbehalten wären. Der VwGH führt in der genannten Entscheidung wie folgt weiter aus: „Die Verlagerung der Anordnung weiterer Maßnahmen vom Führerscheinausfolgungs- auf das Entziehungsverfahren bei gleichzeitiger Flexibilisierung der möglichen Anordnungen im Falle des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen ermöglicht der Behörde, bereits im Zeitpunkt der Entziehung absehbar notwendige weitere Maßnahmen anzuordnen (sanktioniert durch die ex lege eintretende Verlängerung der Entziehungsdauer bei Nichtbefolgung), verhindert eine 'Überfrachtung' des Führerscheinausfolgungsverfahrens mit der (erstmaligen) Prüfung der gesundheitlichen Eignung und damit den 'kalten Entzug' und gewährleistet im Regelfall eine zeitnahe, während der eigentlichen Entziehungsdauer stattfindende Überprüfung der diesbezüglichen behördlichen Anordnung im Rechtsmittelweg (bzw. nunmehr durch Beschwerde an das VwG). Gleichzeitig wird damit gesichert, dass die Behörde bei Ablauf der (insbesondere wegen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgesprochenen) Entziehungsdauer auf bestehende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung adäquat reagieren kann, nämlich nach der Konzeption des § 24 Abs. 4 FSG 1997 durch Erlassung eines Aufforderungsbescheids. Werden allfällige Bedenken aber nicht iSd § 24 Abs. 4 FSG 1997, also durch Erlassung eines den diesbezüglichen Anforderungen genügenden (Hinweis E vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088) Aufforderungsbescheids konkretisiert und wurde nicht, gestützt darauf, dass der Betroffene einer derartigen Aufforderung nicht nachgekommen ist, ihm die Lenkberechtigung iSd § 24 Abs. 4 letzter Halbsatz FSG 1997 entzogen, darf die Ausfolgung des Führerscheins nach § 28 FSG 1997 nicht verweigert werden."
Aus der genannten Entscheidung ergibt sich also, dass allfällige Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG 1997 konkretisiert werden müssen (VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088).

3.3. Nach dem Gesagten sind also jene Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs. 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs. 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach

wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13. August 2004, 2004/11/0063). Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

3.4. Die belangte Behörde bzw. nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich muss also bei der Vorschreibung von begleitenden Maßnahmen, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen, begründete Bedenken dahingehend hegen, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt.

Nach § 14 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung bedarf es bei dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand (ohne davon abhängig zu sein) zwingend einer fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme, um die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen und die Lenkberechtigung somit wieder zu erteilen. § 14 Abs. 3 FSG-GV verlangt nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung eine bestehende Beeinträchtigung, hervorgerufen durch Sucht- oder Arzneimittel schlechthin, aber nicht, dass die Beeinträchtigung durch eine bestimmte Substanz verursacht wurde (VwGH 16. September 2020, Ra 2019/11/0142). Da der Beschwerdeführer wie festgestellt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkte und aufgrund der im Blut vorgefundenen Konzentration an THC war entsprechend der Bestimmung des § 14 Abs. 3 FSG-GV iVm § 24 Abs. 3 FSG zwingend die Beibringung einer fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

3.5. Die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Betreffenden muss darüberhinausgehend im Rahmen der Anordnung einer begleitenden Maßnahme nach § 24 Abs. 3 FSG erfolgen. Diese Anordnung kann die Behörde im Rahmen einer Ermessensübung treffen und ist nur dann möglich, wenn bereits vor Vorliegen der Ergebnisse der gesetzlich vorgegebenen Untersuchungen (verkehrspsychologische und psychiatrische Untersuchung) Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bestehen. Dementsprechend ist die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bei einer Suchtmittelfahrt in § 24 Abs. 3 FSG nicht zwingend vorgesehen (VwGH 10. Februar 2023, Ra 2022/11/0191).

3.6. Das dem Beschwerdeführer bei der polizeiärztlichen Untersuchung vom 15. März 2025 abgenommene Blut wurde von der E__ auf gängige Suchtgifte bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht und Befund und Gutachten vom 25. März 2025 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 24,6 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 14,8 ng/ml positiv und Tetrahydro-cannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 304 ng/ml

nachweisbar. Besonderes Augenmerk liegt im hier zu interessierenden Zusammenhang auf dem exorbitant hohen Ergebnis bei der nicht psychoaktiven Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH). Im Gutachten wird dazu festgehalten, dass die nicht psychoaktive THC-Carbonsäure wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gibt.
Im Verfahren zu LVwG-605087 wurde der toxikologische Sachverständige Dr. F__, MscTox, ausführlich zur Wirkweise von Tetrahydrocannabinol befragt. Der Sachverständige führte auf Befragung durch das Gericht aus:
„Die THC-Carbonsäure ist darüber hinaus auch ein Marker für die Konsumintensität, zumindest im überschaubaren Zeitraum vor der Blutuntersuchung, weil wenn man häufiger Cannabis konsumiert, insbesondere wenn es täglich oder fast täglich stattfindet, wobei Cannabiskonsum hier ich unter höherprozentige Produkte verstehe, also sprich von der Suchtgiftverordnung erfasste Produkte, dann ist es so, dass diese THC-Carbonsäure aufgrund des langsamen Abbaus und Ausscheidung aus dem Körper im Körper auch kumuliert. Das heißt, wenn da entsprechend höhere Werte vorliegen, belegt dies einen häufigeren intensiveren Konsum im engeren Zeitraum vor der Blutabnahme, also sprich in den letzten Tagen bzw. Wochen. […] International in der Literatur wird an sich davon gesprochen, dass bei Werten ab 75, von einem gehäuften Konsum auszugehen ist und bei Werten so im Bereich von 100 bis 150 von einem regelmäßigen Konsum, wobei ich unter regelmäßig hier täglich oder fast täglich verstehen würde."

Im Blut des Beschwerdeführers wurde THC-Carbonsäure in einer Konzentration von 304 ng/ml aufgefunden. Aufgrund dieses Wertes und insbesondere in Zusammenschau mit den Ausführungen des toxikologischen Sachverständigen Dr. F__ im Verfahren zu LVwG-605087, teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im vorliegenden Fall liegen beim Beschwerdeführer jedenfalls Anhaltpunkte vor, welche auf eine Abhängigkeit von Suchtgift iSd § 14 Abs. 1 FSG-GV oder zumindest auf eine Abhängigkeit von Suchtgift bzw. einen gehäuften Missbrauch von Suchtgift in der Vergangenheit iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV hinweisen, weshalb auch die Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens als begleitende Maßnahme zur Entziehung rechtmäßig war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begleitende Maßnahmen zur Entziehung der Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die

dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar